

Aufsichtspflicht in der Kinder- und Jugendarbeit

Allgemeines

Die Tatsache, dass Kinder und Jugendliche durch ihr Verhalten sich selbst und Andere gefährden können, führt zur so genannten „Aufsichtspflicht“. Das bedeutet, dass erwachsene Personen die Verpflichtung haben, *zumutbare* Anstrengungen zu unternehmen, um Kinder und Jugendliche vor Schaden durch Gefahren zu bewahren, die sie aufgrund ihres Alters und ihrer noch fehlenden Reife nicht erkennen oder nicht richtig einschätzen können. Dazu müssen sie ständig wissen, wo sich die ihnen anvertrauten Minderjährigen aufhalten und was sie gerade tun.

Gesetzliche Regelungen

Im § 1631 BGB ist die elterliche Aufsichtspflicht formuliert. Diese Aufsichtspflicht kann auch anderen übertragen werden.

§ 832 BGB regelt die Verantwortlichkeiten, wenn die Aufsichtspflicht verletzt wurde:

Wer Kraft Gesetzes (z.B. Eltern, Pfleger, Lehrer) oder Vertrag (z.B. Kindergärtnerin, Jugendleiter) zur Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich (nicht bei Notwehr, Notstand oder Einwilligung) zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre.

Flankierend dazu gelten die §§ 823 (generelle Schadenersatzpflicht) und 828 (Deliktsunfähigkeit und bedingte Deliktsunfähigkeit).

Grundsätze der Aufsichtspflicht

Eindeutige gesetzliche Regelungen bzgl. der Aufsichtspflicht fehlen. Geregelt sind die Rechtsfolgen. Damit verbunden ist auf der einen Seite eine teilweise große Unsicherheit, auf der anderen Seite jedoch führt dies zu einem Ermessensspielraum, der Platz für pädagogisch begründete Entscheidungen lässt. Das Leitmotiv für gerichtliche Entscheidungen lässt sich so formulieren: Kinder sollen planvoll und mit wachsendem Alter zunehmend an den Umgang mit den Gefahren des Alltags herangeführt werden.

„Jede Aufsicht findet ihre Grenzen in der Notwendigkeit, den Kindern vom Beginn des schulpflichtigen alters ab ein ständig steigendes Maß an Freiheit zu gewähren“. Ohne diesen Spielraum, so sieht es die Rechtsprechung, kann sich ein Mensch nicht zur Selbständigkeit entwickeln.

Entscheidend für die Erfüllung der Aufsichtspflicht ist also zunächst, dass die getroffenen Entscheidungen pädagogisch reflektiert und vernünftig sind. Das ist aber in den wenigsten Fällen objektiv aus der Situation ableitbar, sondern beruht in aller Regel auf subjektiven Wahrnehmungen und Entscheidungen.

Es gibt jedoch einige Kriterien, die bei solchen Entscheidungen zu beachten sind. Folgende gehören dazu:

Alter

Klar ist, dass jüngere Kinder intensivere Aufsicht benötigen als Ältere oder Jugendliche. Kinder im Vorschulalter dürfen grundsätzlich nicht längere Zeit allein gelassen werden. Ab dem Schulalter wird dann von einer gewissen Eigenverantwortlichkeit ausgegangen.

Reife/Entwicklung der Kinder/Jugendlichen

Kinder gleichen Alters sind nicht auf dem gleichen Entwicklungsstand. Wenn also davon auszugehen ist, dass Kinder bestimmte Ge- oder Verbote nicht beachten (sei es aufgrund eigener Erfahrungen oder aufgrund von Berichten), dass sie eine Vorliebe für gefährliche Verhaltensweisen haben, so gilt eine erhöhte Vorsorge.

Art der Maßnahme

Ein Batiknachmittag erfordert eine andere Aufsichtführung als eine Wattwanderung. Der/die Aufsichtführende hat diese Gegebenheiten zu berücksichtigen. Insbesondere der Umgang mit Geräten bzw. Werkzeugen mit erhöhter Verletzungsgefahr bedarf höchster Wachsamkeit. Gerade hier ist darauf zu achten, dass entsprechende Belehrungen, Warnungen und Kontrollen durchgeführt werden. Dabei geht es jedoch nicht darum, die Kinder/Jugendlichen von diesen Geräten fernzuhalten, sondern die Erziehung zu verantwortungsvollem Umgang damit wird als der bessere Weg – auch in der Rechtsprechung! – gesehen.

Regionale Gegebenheiten

Gemeint sind hier z.B. geografische Besonderheiten (Meer, Gebirge, Sumpfgebiet etc.).

Örtliche/räumliche Gegebenheiten

Beachtung finden bei der Ausübung der Aufsicht die konkreten örtlichen Umstände, also z.B. das Vorhandensein von Bahngleisen, Gewässern, Straßen etc.

Fähigkeiten der Betreuer/innen

Ein/e Betreuer/in darf keine Aufgaben übernehmen, denen er/sie mangels eigener Fähigkeiten nicht gewachsen sein kann. So darf z.B. ein Nichtschwimmer die Aufsicht beim Baden nicht übernehmen. Nicht gemeint ist damit, dass die Aufsicht nur von professionellen pädagogischen Fachkräften übernommen werden kann. So sind beispielsweise Jugendleiter/innen von Jugendfreizeiten der Jugendverbände meist junge Erwachsene oder sogar Jugendliche ab 16 Jahren, die einige wenige Tage an pädagogischer Schulung erhalten haben und denen eine Aufsichtführung vernünftigerweise zugetraut werden kann. Vernunft und der so genannte „gesunde Menschenverstand“ sind hier wichtige Kriterien.

Veranstaltungen mit speziellen Gefahren, wie z.B. Drachenfliegen, Klettern etc. bedürfen i.d.R. Personen, deren Fähigkeiten in den entsprechenden Disziplinen dem Träger gegenüber nachgewiesen sein müssen.

Gruppengröße

Die Anzahl der Kinder ist ein weiteres Kriterium. Was hier vernünftig ist, hängt naturgemäß wiederum sehr von der Art der Maßnahme ab. Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass pro Betreuer/in eine Zahl von 15 Kindern die Obergrenze bildet. Bei Aktivitäten, die beispielsweise im Haus stattfinden, kann die Anzahl etwas größer sein.

Zumutbarkeit

Dahinter steckt, dass von der aufsichtführenden Person kein Verhalten erwartet wird, das einen Menschen physisch oder psychisch überfordert. So ist beispielsweise eine Beaufsichtigung rund um die Uhr nicht erforderlich.

Erfüllung der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht gilt dann als erfüllt, wenn folgende Schritte unternommen wurden:

Im Vorfeld der Veranstaltung:

1. Informationspflicht

Das betrifft zunächst die Organisation, die eine Maßnahme durchführt. Sie hat sich über die persönlichen Verhältnisse der Teilnehmer/innen soweit zu informieren, wie es für die geplante Maßnahme sinnvoll und wichtig ist. Dazu gehören beispielsweise bestehende Krankheiten, Allergien, sportliche Fähigkeiten (z.B. Schwimmer/Nichtschwimmer) etc. Beispiel: bei einem Naturtag auf dem Feld muss der Veranstalter wissen, ob eines der Kinder eine Bienengift-Allergie hat.

Weiterhin hat sich der Veranstalter nach den Besonderheiten der örtlichen Umgebung, in der die Maßnahme stattfinden soll, zu erkundigen. Dazu gehören z.B. in einem Gebäude die Ausgänge bzw. Notausgänge, Besonderheiten im Gelände etc. Ergeben sich daraus erkennbare Gefahrenquellen, ist entsprechend zu handeln.

2. Vermeidung von Gefahrenquellen

Natürlich darf der Aufsichtführende selbst keine neuen Gefahrenquellen schaffen. Wo es möglich und zumutbar ist, hat er Gefahrenquellen zu beseitigen.

Im Verlauf der Maßnahme sind vier Schritte erforderlich:

1. Warnung vor Gefahren (Belehrung)

Sind Gefahrenquellen nicht zu beseitigen, so hat der/die Aufsichtführende die Kinder/Jugendlichen davon zu warnen bzw. Verhaltensregeln bzgl. des Umgangs mit den Gefahren aufzustellen.

2. Ge- und Verbote

Im Hinblick auf bestimmte Gefahren ist es häufig notwendig, Ge- bzw. Verbote auszusprechen. Diese müssten klar, eindeutig und nachvollziehbar sein. Gerade bei jüngeren Kindern ist sehr darauf zu achten, dass alle Ge-

und Verbote von diesen verstanden worden sind (z.B.: Baden im Fluss ist verboten!).

3. Überwachung

Die ausgesprochenen Belehrungen, und Verbote müssen auf ihre Einhaltung überprüft werden. Das heißt nicht, dass sich beispielsweise ein Betreuer ständig am Flussufer aufhalten muss, um das Baden zu verhindern. Eine andauernde Kontrolle ist nur bei Kindern im Vorschulalter notwendig. Dagegen spricht auch, dass bei lückenloser Kontrolle das pädagogisch notwendige Vertrauensverhältnis gefährdet sein kann. Dieses Vertrauensverhältnis hat wieder – wenn es besteht – positive Auswirkungen auf die Einhaltung von Ge- und Verboten.

Stichprobenartige Kontrollen reichen in der Regel aus, außer es handelt sich um besonders gefährliche Aktivitäten (beispielsweise ein Dartturnier, dann ist erhöhte Aufmerksamkeit geboten)

4. Eingreifen

Die erteilten Ge- und Verbote müssen durchgesetzt werden, d.h. bei Nichtbeachtung hat eine entsprechende Reaktion zu erfolgen. Diese kann von einer erneute Belehrung über begrenzte Sanktionen bis hin zum Ausschluss des Kindes/Jugendlichen von der Aktivität gehen.

Verletzung der Aufsichtspflicht - Haftung

Gut zu wissen: Eine bloße Verletzung der Aufsichtspflicht, ohne dass dabei etwas passiert ist, ist in aller Regel nicht strafbar. Das Problem beginnt dann, wenn ein Schaden entsteht, der zivilrechtlich, also vor allem finanziell geregelt werden muss. Das kann teuer werden, z. B. wenn die Krankenkasse versucht, sich vom Verantwortlichen die Behandlungskosten erstatten zu lassen. Je nach Fall kann es auch zu strafrechtlichen Konsequenzen kommen. Diese möglichen finanziellen Risiken können entweder über eine eigene Haftpflichtversicherung oder über eine Haftpflichtversicherung des Träger bzw. der Gemeinde vermieden werden.

Bei einer Verletzung der Aufsichtspflicht wird unterschieden zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit. Bei Vorsatz ist die Haftungsfrage eindeutig: hier haftet der/die Betreuer*in alleine.

Bei Fahrlässigkeit wird zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit unterschieden. „Grobe Fahrlässigkeit“ ist eine schwere Form des Versehens, eine Handlung (oder Unterlassung), die eigentlich jedem in der gleichen Situation als falsch aufgefallen wäre. Beispielsweise wird regelmäßig grobe Fahrlässigkeit unterstellt, wenn Verantwortliche betrunken sind. Bei grober Fahrlässigkeit haftet ebenfalls der/die Betreuer*in. Im Fall von grober Fahrlässigkeit und natürlich bei Vorsatz muss mit zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen gerechnet werden.

Bei leichter Fahrlässigkeit sollte der Träger den/die Betreuer*in von der Haftung freistellen und eine entsprechende Versicherung abschließen.

Vertragsverhältnisse

Gerade bei Sommerferienprogrammen, die üblicherweise von Kommunen organisiert, jedoch von anderen Institutionen wie Vereinen, Verbänden, Jugendeinrichtungen etc. durchgeführt werden, ist zu klären, wer Träger der jeweiligen Veranstaltung ist. Zuständig für die Sicherstellung der Aufsicht ist zunächst der Träger.

In der Kinder- und Jugendarbeit liegt grundsätzlich eine Übernahme der Aufsichtspflicht von den Eltern vor. Sobald also die Eltern ihr Kind bei dem/der Betreuer*in abgegeben haben, ist die Aufsicht wahrzunehmen. Folgerichtig endet die Aufsicht dann, wenn die Maßnahme beendet ist. Ist also beispielsweise vereinbart, dass die Minderjährigen nach dem Maßnahme alleine nach Hause gehen können, sind für den Heimweg die Eltern verantwortlich. Selbstredend dürfen gerade jüngere Kinder nach Ende der Maßnahme nicht einfach allein gelassen werden, wenn sie von den Eltern noch nicht abgeholt wurden.

Bei besondere Aktivitäten, die mit einer festen Gruppe außerhalb des Jugendzentrums durchgeführt werden, empfiehlt es sich - wenn ein erhöhtes Risiko besteht z. B. Schwimmen gehen, Skiausflug, Radtour, wenn die Gruppe auswärts übernachtet und wenn die Teilnehmer*innen unter 18 Jahre alt sind - eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern einzuholen.

Dazu im Vorfeld am besten schriftlich informieren über

- die geplante Aktivität,
- die näheren Umstände (Anfahrt mit Bus, Zug, o.ä.),
- Ort, Zeit, Termin,
- Veranstalter und verantwortliche Leitung, bzw. Namen der bestimmten Aufsichtspersonen,
- Kosten und
- eventuell Einschränkungen der Aufsichtspflicht.

Qualifikation von Betreuer/innen

Es gibt zur Qualifikation von Aufsichtführenden keine Vorschriften. Wichtig sind hier die Begriffe wie Erfahrung, Ausbildung, besondere Fähigkeiten, Vernunft, „gesunder Menschenverstand“. Personen, denen es aufgrund von Erfahrungen allgemein zugetraut werden kann, seine Gruppe von Kinder/Jugendlichen zu beaufsichtigen, können die Aufsichtspflicht ausüben. Dazu gehören beispielsweise Jugendleiter*innen (Juleica-Inhaber*innen), Personen mit pädagogischer Ausbildung, aber auch in der Kinder- und Jugendarbeit erfahrene Menschen, z. B. jemand, der schon seit Jahren Maßnahmen mit Kindern und Jugendlichen durchführt.

Bei speziellen Maßnahmen, wie z. B. Klettern oder erlebnispädagogische Angebote müssen die Aufsichtführenden entweder selbst spezielle Qualifikationen mitbringen oder sich der Unterstützung solcher Personen bedienen.

Wenn der Träger bei der Auswahl eine entsprechende Sorgfalt walten lässt, kommt er seinen Pflichten in aller Regel nach.

Konkretes zu Schwimmen und Baden

Erforderlich hierfür ist eine gesonderte schriftliche Einwilligungserklärung, dass der/die Minderjährige im Rahmen einer Maßnahme am Schwimmen/Baden teilnehmen darf. Diese entfällt natürlich, wenn die Maßnahme als solche gekennzeichnet ist („Freibadbesuch“ im Rahmen eines Ferienprogramms). Wichtig ist, sich über die Fähigkeiten der Teilnehmer*innen kundig zu machen bzw. Nicht-Schwimmer von vornherein von einer Teilnahme auszuschließen. Der/die Betreuer*in muss nicht zwingend ausgebildete/r Rettungsschwimmer*in sein, vor allem wenn zusätzlich, beispielsweise in einem öffentlichen Bad, Bademeister oder anderes Personal vorhanden ist. Als Faustregel gilt, dass ein/e

Betreuer*in am jedem langen Beckenrand genügt. Außerdem sind die Teilnehmer*innen auf die allgemeinen Baderegeln hinzuweisen.

Schlussbemerkung

Das Thema „Aufsichtspflicht“ wird in Regel nicht so heiß gegessen, wie es gekocht wird. In der Rechtsprechung spielen die Begriffe „Vernunft“, „pädagogisch notwendig“ bzw. „begründbar“ und „gesunder Menschenverstand“ eine große Rolle. Damit dürften die allermeisten Personen, die in der Kinder- und Jugendarbeit Aufgaben erfüllen, hinreichend abgesichert sein. Es liegt dabei in der Natur der Sache, dass sich ein Träger und auch die Betreuer*innen nicht für alle auch nur denkbaren Fälle hundertprozentig absichern können. Denn das hieße am Ende: keine Aktivitäten mehr mit Kinder und Jugendlichen! Und wenn das Mittel den Zweck abschafft, ist wohl was schief gelaufen.

Martin Bachhofer
AGJF Baden-Württemberg

Quellen:

Sahliger, Udo,: Aufsichtspflicht und Haftung in der Kinder- und Jugendarbeit, Münster, 1992.

Wilka, Wolfgang: Recht gut informiert sein, Stuttgart 1996

www.aufsichtspflicht.de